

Kooperationsvereinbarung

zwischen der **Stadt Eberswalde**
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Friedhelm Boginski

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt

und

der **Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

- im Folgenden „**HNEE**“ genannt

und

der **Stiftung WaldWelten**
Am Zainhammer 5, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Präsidenten der Stiftung WaldWelten,
Herrn Prof. Dr. Harald Schill und
durch den Vizepräsidenten der Stiftung WaldWelten,
Herrn Dr. Bernhard Götz

- im Folgenden „**Stiftung**“ genannt

Gliederung

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Zielstellung
- § 3 Koordination und Verantwortlichkeiten
- § 4 Laufzeit
- § 5 Projekt „Nachhaltige Entwicklung des Fördermittelmanagements der Stiftung“
- § 6 Berichtspflicht
- § 7 Außerordentliche Kündigung
- § 8 Haftung
- § 9 Geheimhaltung
- § 10 Schutzrechte, Lizenzvergabe und Vermarktung
- § 11 Datenschutz
- § 12 Sonstige Bestimmungen

Präambel

Mit Unterzeichnung der Stiftungsurkunde durch den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, Herrn Friedhelm Boginski, und dem Präsidenten der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Herrn Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson, wurde am 24.06.2010 die gemeinsame Stiftung WaldWelten gegründet. Die Stiftung mit Sitz in Eberswalde verfolgt gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der waldbezogenen Wissenschaft und Klimafolgenforschung, öffentlichen Umweltbildung und Umwelterziehung, Kunst und Kultur sowie des Naturschutzes.

Wälder bilden das größte Landökosystem der Erde und sind Schatzkammern der biologischen Vielfalt. Zugleich sind Wälder Quelle für Arbeit und nachwachsende Rohstoffe.

Der globale Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Natur und damit auch auf die Wälder der Erde stellen eine der größten Herausforderungen für unsere Generation und die Zukunft unserer Kinder dar.

Sich dieser Herausforderung stellend, hat sich die Stiftung die Ziele der wissenschaftlichen Erforschung und der umweltbildenden Darstellung des Ökosystems Wald gesetzt, um die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken sowie die Anpassungsfähigkeit unserer Wälder wissenschaftlich richtig einzuschätzen und zukunftsfähige wirksame Anpassungsstrategien zu entwickeln. Die Stiftung arbeitet dabei mit Institutionen, Behörden und kommunalen sowie landeseigenen Einrichtungen zusammen und vermittelt Entscheidungsträgern, Naturschützern und Waldnutzern gleichermaßen fundiertes Wissen und praxistaugliche Entscheidungshilfen. Daneben ermöglichen die Projektergebnisse der Stiftung die Schärfung des Forschungsprofils der HNEE und darauf aufbauend die praktische Umsetzung in der Wirtschaft und der Gesellschaft auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene. Gleichzeitig bindet sie die Allgemeinheit durch Umweltbildung und Veranstaltungen mit Kunst und Kultur in die Waldwelt ein und schärft durch gelebte und erlebbare Teilhabe deren waldbezogenes Bewusstsein und damit den Umgang mit den Ressourcen.

Die Arbeit der Stiftung ist von besonderer Bedeutung für das öffentliche Interesse und dem Allgemeinwohl, zumal die Forschungsergebnisse auf die unterschiedlichsten Wohn- und Lebensbereiche Einfluss haben.

Der örtliche Bezug zur Stadt ergibt sich aus dem umfangreichen Waldbestand innerhalb des Stadtgebietes - auch innerhalb von Wohnquartieren und den angrenzenden ausgedehnten Waldgebieten sowie dem Standort bzw. Sitz der Kooperationspartnerinnen.

Durch die Kooperation von Forschung, Lehre und Anwendung und deren örtlichen Verbundenheit mit der Stadt wird die Strategie „Nachhaltiges Eberswalde“ weiterentwickelt, überregional bekanntgemacht und durch den Praxisbezug auch gelebt. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Eigenheiten und Qualitäten des Ortes „Eberswalde“ bilden ein Alleinstellungsmerkmal, welches die Stadt als lebenswerten Ort hervorhebt.

Die Arbeit der Stiftung wird über Drittmittel-Projekte, Erträge und Spenden finanziert. Eingeworbene Finanzmittel werden zur Verwirklichung der Stiftungszwecke, etwa zur Durchführung von zweckkonformen Projekten eingesetzt.

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere der im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Arbeit der Stiftung, ihren Beitrag zur Schärfung des Forschungsprofils der HNEE und dem örtlichen Praxisbezug wollen die Stadt und die HNEE das Projekt „Nachhaltige Entwicklung des Fördermittelmanagements der Stiftung“ zur Intensivierung und Ausweitung der Zusammenarbeit mit der Stiftung begleiten und schließen hierzu folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt das Verhältnis der Kooperationspartnerinnen im gemeinsamen Projekt „Nachhaltige Entwicklung des Fördermittelmanagements der Stiftung“.

§ 2

Zielstellung

Unmittelbare Ziele des gemeinsamen Projektes ist die Ausweitung der Zusammenarbeit der Kooperationspartnerinnen bei der Einwerbung von Drittmitteln für die zweckgerichtete Projektverwirklichung durch die Stiftung sowie die stiftungsbezogene Verbesserung des Projektmanagements. Vorrangig soll das gemeinsame Projekt eine anteilige Finanzierung einer Projektmitarbeiterin bzw. eines Projektmitarbeiters der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermöglichen.

§ 3

Koordination und Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Umsetzung der Ziele der Vereinbarung sind auf Seiten der Stadt der Bürgermeister, auf Seiten der HNEE der Präsident und auf Seiten der Stiftung der Präsident. Die Kooperationspartnerinnen arbeiten vertrauensvoll und wohlwollend zusammen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung, einschließlich Rechnungswesen im Sinne des § 5 Abs. 4 sowie deren ordnungsgemäßen Auskehrung ist die HNEE verantwortlich.
- (3) Die Personalverantwortung für die Durchführung des gemeinsamen Projektes obliegt ausschließlich der Stiftung. Soweit keine anderweitige Regelung in diesem Vertrag getroffen wird, obliegt die Verantwortung der Stiftung.

§ 4

Laufzeit

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Kooperationspartnerinnen und Vorliegen der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Gremien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist befristet zum 30.06.2023.
- (3) Vor Ablauf der Befristung (30.06.2023) evaluieren die Kooperationspartnerinnen gemeinsam die bisherigen Projektergebnisse und entscheiden gemeinsam über eine Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2026. Die Stiftung legt dafür spätestens bis zum 01.03.2023 den Kooperationspartnerinnen zur Entscheidungshilfe einen umfassenden Gesamtprojektbericht vor und

lädt die Partnerinnen zu einem gemeinsamen Erörterungstermin ein. Die Kooperationspartnerinnen sind frei in ihrer Entscheidung, eine Begründungspflicht besteht nicht.

Entscheidet sich eine Kooperationspartnerin gegen die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung erfolgt keine Verlängerung der Vereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung endet sodann zum 30.06.2023.

Entscheiden sich die Kooperationspartnerinnen einstimmig für die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung, ist diese befristet bis zum 30.06.2026 und kann gemäß den vorgenannten Regelungen (§ 4 Abs. 3) bis zum 30.06.2028 verlängert werden. Nach Eintritt der Befristung 30.06.2028 beabsichtigen die Kooperationsparteien, unter Berücksichtigung der sodann gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen einen modifizierten Kooperationsvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit neu aushandeln.

- (4) Die einzelnen Kooperationspartnerinnen teilen ihre Entscheidung im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Kooperationsvereinbarung den anderen Kooperationspartnerinnen spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung schriftlich mit. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Verlängerung als abgelehnt, es sei denn, dass säumige Kooperationsmitglied teilt vor Ablauf der Befristung der Kooperationsvereinbarung seinen Verlängerungswillen den anderen Kooperationspartnerinnen schriftlich mit.

§ 5

Projekt „Nachhaltige Entwicklung des Fördermittelmanagements der Stiftung“

- (1) Das gemeinsame Projekt „Nachhaltige Entwicklung des Fördermittelmanagements der Stiftung“ beinhaltet die Bereitstellung von finanziellen Mittel durch die Kooperationspartnerinnen für die personelle Ausstattung der Stiftung im Aufgabenbereich Fördermittelmanagement, wodurch eine intensivere Fördermittelakquise für förderfähige Projekte ermöglicht werden soll und die ordnungsgemäße Fördermittelbewirtschaftung einschließlich der Nachweisführung und Fördermittelabrechnung sichergestellt ist.
- (2) Die Kooperationspartnerinnen stellen die finanziellen Mittel im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Kooperationsvereinbarung wie folgt zum 01.07 des jeweiligen Jahres bereit:

Jahr	HNEE	Stadt	jährlicher Gesamtbetrag
2018	8.000 Euro	0 Euro	8.000 Euro
2019 und Folgejahre gem. § 4	8.000 Euro	8.000 Euro	16.000 Euro

Soweit über den o.a. jährlichen Gesamtbetrag weitere Mittel zur Durchführung des gemeinsamen Projektes erforderlich sind, werden diese Mittel von der Stiftung getragen. Dies umfasst auch Mittel, welche insbesondere auf dem Arbeitgeberanteil oder etwaigen Tariferhöhungen oder Sonderleistungen oder weiteren Personalbedarf beruhen.

Die bedarfsabhängige Aufstockung der Stelle bis zu einer vollen Stelle soll über einzuwerbende Projektmittel durch die Stiftung erfolgen.

Die Stiftung beachtet bei der Stellenbesetzung das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Landesgleichstellungsgesetz.

- (3) Die entsprechenden Finanzierungsanteile der Kooperationspartnerinnen Stadt und HNEE werden jeweils auf ein an der HNEE eingerichtetes Drittmittelkonto einbezahlt oder als Drittmittel im Haushalt der HNEE ausgewiesen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt über die Abteilung Haushalt & Beschaffung der HNEE. Die HNEE wird die Mittel an die Stiftung zweckgerichtet, bedarfsgerecht und rechtzeitig auskehren.

§ 6

Berichtspflicht

Die Stiftung wird den Kooperationspartnerinnen zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierungsanteile im Sinne des § 5 dieser Kooperationsvereinbarung jährlich für das jeweilige Vertragsjahr, welches am 01.07 eines Jahres beginnt und am 30.06. des Folgejahres (Vertragsjahr) endet, 2 Monate vor Ende des Vertragsjahres einen Projektbericht übergeben.

Erfüllt die Stiftung ihre Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht sind die Kooperationspartnerinnen zur Rückforderung ihrer jährlichen Finanzierungsanteile ganz oder teilweise bezogen auf das Vertragsjahr berechtigt. Zudem sind die Kooperationspartnerinnen berechtigt, die Zahlung der weiteren jährlichen Finanzierungsanteile von der ordnungsgemäßen Nachweisführung abhängig zu machen und/ oder auszusetzen. In diesem Fall werden die Finanzierungsanteile entgegen dem § 5 dieser Kooperationsvereinbarung nicht fällig.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnerinnen aus wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. eine Kooperationspartnerin wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einhält und auch eine schriftliche angemessene Nachfrist ergebnislos verstreichen lässt, insbesondere
 - die vereinbarten Ziele nicht einhält oder
 - die jährlichen Finanzmittel nicht fristgerecht zur Verfügung stellt bzw. auskehrt,
 2. die Stiftung aufgelöst wird,
 3. die HNEE aufgelöst wird bzw. ihren Standort verlagert, etwa aufgrund des Landesorganisationsgesetzes (LOG),
 4. die Stiftung keine fortlaufende Fördermittelakquise bzw. Fördermittelbewirtschaftung für die Durchführung von förderfähigen Projekten ordnungsgemäß nachweist,
 5. die jährlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend ordnungsgemäß eingesetzt werden oder

6. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kooperationspartnerin nicht mehr gegeben ist.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist in schriftlicher Form zu erklären und zu begründen. Die Kündigung muss gegenüber den einzelnen Kooperationspartnerinnen bekannt gegeben werden.
- (3) Durch die außerordentliche Kündigung einer Kooperationspartnerin wird die Kooperationsvereinbarung in Gänze vorzeitig beendet, es sei denn die verbleibenden Kooperationspartnerinnen entscheiden sich einvernehmlich zur Fortsetzung der Kooperationsvereinbarung, gegebenenfalls zu geänderten Bedingungen. Die Fortsetzung der Kooperationsvereinbarung einschließlich der veränderten Bedingungen ist zu dokumentieren und seitens der Kooperationspartnerinnen zu unterzeichnen. Jeder der verbleibenden Kooperationspartnerinnen erhält eine Ausfertigung dieser Dokumentation.

§ 8

Haftung

- (1) Mitarbeiter*innen bzw. Angehörige einer Kooperationspartnerin, die als Gäste bei einer anderen Kooperationspartnerin sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits- und Strahlenschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen der jeweiligen Kooperationspartnerin. Entsprechenden Weisungen der Kooperationspartnerin haben sie Folge zu leisten.
- (2) Die Kooperationspartnerinnen dürfen auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Jede Kooperationspartnerin trägt die Schäden an ihren Sachen, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine bzw. einen Mitarbeiter*in bzw. Angehörigen des Kooperationspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Gegenüber geschädigten Dritten haftet ausschließlich die Kooperationspartnerin, die den Schaden verursacht hat. Die Kooperationspartnerinnen stellen sich gegenseitig von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Durch diese Kooperationsvereinbarung übernehmen die Kooperationspartnerinnen keine Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem Fördermittelgeber und vergleichbaren Dritten. Hierauf hat die Stiftung soweit erforderlich den Fördermittelgeber und vergleichbaren Dritten hinzuweisen. Werden Fördermittel, Zuschüsse, etc. durch den Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgefordert, obliegt dies ausschließlich der Stiftung.
- (6) Die Kooperationspartnerinnen sind sich darüber einig, dass die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegenüber einer anderen Kooperationspartnerin auf max. 8.000,00 EURO begrenzt ist. Auf die Geltendmachung weiterer Schadensansprüche verzichten die Kooperationspartnerinnen gegenseitig. Diese Schadensersatzbegrenzung gilt nicht, sofern eine Kooperationspartnerin durch einen Dritten in Anspruch genommen wird und dieser gegenüber einer anderen Kooperationspartnerin Ausgleich verlangen kann.

§ 9**Geheimhaltung**

Die Kooperationsparteien werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen als solche anvertraut wurden oder solche bei der Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen. Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, die technischen Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bei der jeweils anderen Kooperationspartnerin zugänglich geworden sind, oder die sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben, lediglich für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu verwenden, fünf Jahre über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung und Verfügungsbeschränkung entfällt für Informationen und Unterlagen, die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt sind oder werden, die der empfangenen Kooperationspartnerin von einem Dritten ohne Beschränkung bekannt gemacht worden sind, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie diese bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages besessen oder diese unabhängig entwickelt hat.

Veröffentlichungen über die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch jeweils die anderen Kooperationspartnerinnen.

Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die der jeweiligen Kooperationspartnerin in Ausführung dieser Kooperationsvereinbarung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Kooperationspartnerin oder sonstigen Verfügungsberechtigten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Die jeweilige Kooperationspartnerin wird die vorgenannten Unterlagen einschließlich gefertigter Abschriften und Kopien gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern.

§ 10**Schutzrechte, Lizenzvergabe und Vermarktung**

- (1) Werden von Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen, Angehörigen oder vergleichbar Beschäftigten der Kooperationspartnerinnen anlässlich einer Tätigkeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erbracht, werden die Vertragsparteien Vereinbarungen, insbesondere über die Inanspruchnahme der Erfindung, Patentanmeldung und Zahlung der Arbeitnehmervergütung treffen.

Fallen diese Erfindungen unter das Arbeitnehmererfindungsgesetz, können im Einzelfall Vereinbarungen über ihre Verwertung getroffen werden.

- (2) Die Regelungen gelten entsprechend, wenn die Vertragsparteien anlässlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erzielen sowie bei gemeinsamen Erfindungen mehrerer Kooperationspartnerinnen.

- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Kooperationsvereinbarung gelten entsprechend für Arbeitsergebnisse im Sinne des § 43 des Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG).

- (4) Die Regelungen des § 8 dieser Kooperationsvereinbarung gelten entsprechend für die Dauer der Vereinbarungslaufzeit mit einer Nachlaufzeit von einem Jahr nach Beendigung der Kooperationsvereinbarung.

§ 11

Datenschutz

Die wissenschaftliche Nutzung und Veröffentlichung der Daten und Ergebnisse der Einzelprojekte, die aufgrund des Fördermittelmanagements verwirklicht werden konnten, obliegt der Stiftung. Die entsprechende Nennung und Beteiligung der Kooperationspartnerinnen ist auf Wunsch sicherzustellen. Soweit die Ergebnisse und Daten für einzelne Kooperationspartnerinnen von Interesse sind, stellt die Stiftung diese der Kooperationspartnerin unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit die Kooperationspartnerinnen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Vereinbarung zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet sind, bleibt ihr der Rückgriff auf die anderen Kooperationspartnerinnen vorbehalten.

Die Kooperationspartnerinnen stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Kooperationsvereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderlichen Verpflichtungen auf das Datengeheimnis sind spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.

Die Kooperationspartnerinnen werden die am Projekt beteiligten Mitarbeiter*innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinweisen und deren Einverständnis einholen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationsparteien wohlwollend und einvernehmlich beilegen.
Sollte eine Einigungserzielung nicht möglich sein, werden die Kooperationspartnerinnen eine Mediation mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung anstreben, wobei die Konfliktpartner die Mediationskosten anteilig tragen. Die Auswahl und Beauftragung einer Mediatorin bzw. eines Mediators erfolgt durch die Stiftung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

- (4) Die Kooperationsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Kooperationspartnerin erhält eine unterschriebene Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung.

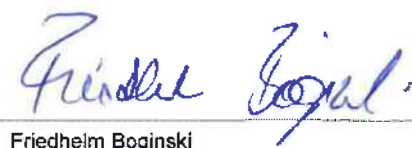
Für die Stadt

Eberswalde, den 19.6.18


Eberswalde, den

i.V.

i.A.



 Friedhelm Boginski
 Bürgermeister der Stadt Eberswalde



 Anne Fellner
 Baudezernentin und stellv. Bürgermeisterin
 der Stadt Eberswalde

Für die HNEE

Eberswalde, den 19.6.18



 Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson
 Präsident der Hochschule für nachhaltige
 Entwicklung Eberswalde

Für die Stiftung

Eberswalde, den 19.6.18

Eberswalde, den 19.6.18



 Prof. Dr. Harald Schill
 Präsident der Stiftung WaldWelten



 Dr. Bernhard Götz
 Vizepräsident der Stiftung WaldWelten